

BVGer E-5269/2021 vom 12. April 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5269_2021

FR: TAF E-5269/2021 du 12 avril 2023

IT: TAF E-5269/2021 del 12 aprile 2023

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E-5269/2021 Seite 8

E. 1.2

Die Gesuchstellerin ist durch das Beschwerdeurteil E-5657/2019 vom 21. November 2019 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. MO-SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Auflage, 2022, Rz. 5.70).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.4

An Revisionsgesuche werden hinsichtlich der Begründung gemäss Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG erhöhte Anforderungen gestellt. Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. BVGE 2013/22 nicht publizierte E. 2.5; MÄCHLER, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Auflage 2016, N. 10 f. zu Art. 67 VwVG).

E. 2

In Bezug auf die gestellten Rechtsbegehren ist festzustellen, dass die Frage, ob die Gesuchstellerin die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und ihr Asyl zu gewähren ist, respektive ob allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen, vordergründig nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens ist, sondern zunächst stellt sich nur die Frage, ob Revisionsgründe betreffend das Urteil des BVGer E-5657/2019 vorliegen. Die Begehren 3 und 4 in der Revisionsverbesserung sowie die entsprechende materielle Begründung würden erst bei einer Gutheissung des Revisionsgesuches im wieder aufgenommenen

Beschwerdeverfahren (wieder) Verfahrensgegenstand.

E. 3

Aufl. 2022, Rz. 5.47), unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1; MOSER, et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht,

E-5269/2021 Seite 9

E. 3.2

Die Gesuchstellerin macht vorbestandene erhebliche Tatsachen geltend und ruft damit den gesetzlichen Revisionsgrund gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Die funktionale Zuständigkeit liegt somit – nachdem ein materielles Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt – beim Bundesverwaltungsgericht. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Gesuchstellerin die neu geltend gemachten vorbestandenen Sachverhaltsstände nicht nachträglich erfahren hat, ihr diese vielmehr bereits während des ordentlichen Verfahrens bekannt gewesen sind und sie sie verschwiegen hat (vgl. Urteil des BVGer D-2041/2021 vom 25. Oktober 2022 E. 9.5 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 3.3

Weiter ist zu prüfen, ob sich die Gesuchstellerin bezüglich des Verschweigens der neu geltend gemachten Tatsachen auf entschuldbare Gründe im Sinne der erwähnten Rechtsprechung berufen kann, indem sie geltend macht, sie habe Angst gehabt, bei Bekanntwerden ihrer wahren Identität und ihrer Fluchtgründe werde ihr Asylgesuch abgelehnt, zumal die LTTE eine terroristische Vereinigung sei. Die Gesuchstellerin macht damit geltend, aus Furcht vor negativen Konsequenzen für ihr Asylverfahren ihre wahren Fluchtgründe verschwiegen zu haben. Sie hat offenbar befürchtet, dass eine Verbindung zu den LTTE zu einer Ablehnung des Gesuchs oder gar zu einer strafrechtlichen Ahndung führen würde. Solche taktischen Überlegungen verdienen jedoch offensichtlich keinen Rechtsschutz und können nicht als entschuldbar qualifiziert werden. Dies auch nicht mit Blick auf die pauschale Bemerkung, die Angst der Gesuchstellerin sei auch im Kontext ihrer Traumatisierung, welche es ihr verunmöglicht habe, rational zu urteilen, zu sehen, zumal aus den medizinischen Berichten aus dem ordentlichen Asylverfahren einzig ein Verdacht auf eine PTBS und eine psychosoziale Belastungssituation hervorgehen (SEM Akte A14). Ausserdem leuchtet nicht ein, weshalb die Gesuchstellerin nach ihrer Rückkehr aus G. _____ im Jahr 2021 dann angeblich doch den Mut gehabt haben will, die wahren Asylgründe zu nennen, dies nachdem sie vom Ausgang des Asylverfahrens ihres Sohnes Kenntnis erlangt habe. Kommt hinzu, dass ihrem Sohn bereits im Jahr (...) Asyl gewährt wurde und es ist kaum plausibel, dass sie nicht schon zuvor erfahren hätte, dass die Verbindung zu ihrem Sohn ihr kaum nachteilig ausgelegt werde. Der vorgebrachte mehrjährige fehlende Kontakt zu ihrem Sohn überzeugt ebenfalls nicht, zumal dieser in

seinem Asylverfahren im (...) 2013 noch angegeben hatte, mit seiner Mutter in Kontakt zu stehen (N [...], A9 F45).

E-5269/2021 Seite 10

E. 3.4

Diesen Erwägungen gemäss hätte die Gesuchstellerin die nunmehr vorgebrachten Fluchtgründe bereits im ordentlichen Verfahren vorbringen können und müssen. Sie sind folglich aus revisionsrechtlicher Sicht als verspätet im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten.

E. 4.1

Vorbringen, die revisionsrechtlich als verspätet zu qualifizieren sind, können unter engen Voraussetzungen und beschränkt auf den Wegweisungsvollzugspunkt dennoch zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen. Dies setzt jedoch voraus, dass aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass einer Gesuchstellerin Verfolgung oder unmenschliche Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis besteht. Dabei genügt es praxisgemäss nicht, eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK respektive Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) lediglich zu behaupten, sondern die Gesuchstellerin muss die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr vielmehr schlüssig nachweisen (vgl. BVGE 2021 VI/4, mit Verweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9).

E. 4.2

Im Beschwerdeurteil E-5657/2019 vom 21. November 2019 wurde festgestellt, dass sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung ergeben und dem Vollzug der Wegweisung auch sonst keine völkerrechtlichen Hindernisse entgegenstehen (ebd., E.7 und E.9). Die Gesuchstellerin fürchtet sich nun, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka vor Nachteilen, insbesondere da zwei ihrer Söhne und auch einer ihrer Onkel für die LTTE tätig gewesen seien. Der Beschwerdeführerin gelingt es damit nicht, die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen und ernsthaften Gefahr im massgeblichen Sinne nachzuweisen. Eine solche wird mit den nunmehr geltend gemachten familiären Verbindungen jedenfalls noch nicht offensichtlich. Einerseits geht aus der eingereichten Rechtsmittlereingabe ihres Sohnes in dessen Beschwerdeverfahren (ebd. Ziff. 25) sowie aus den Angaben der Gesuchstellerin lediglich hervor, dass nach der Ausreise von E._____ im Jahr (...) die Gesuchstellerin einige Male zu Hause nach ihm gefragt worden sei. Weitere Nachteile bis zur legalen Ausreise der Gesuchstellerin im Jahr (...) sind nicht ersichtlich. Andererseits liegen auch keine Hinweise vor, dass ihr anderer Sohn, welcher ebenfalls bei den LTTE gewesen sei, nach der Ausreise von E._____ erhebliche Nachteile erlitten hätte (ebd. Ziff. 25). Auch mit dem blossen

E-5269/2021 Seite 11 Vorbringen, sie sei gesundheitlich angeschlagen, ist nicht schlüssig dargetan, dass der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit der notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit eine Verletzung von Art. 3 EMRK respektive Art. 33 FK drohen würde.

E. 4.3

Zusammenfassend sind keine völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernisse schlüssig nachgewiesen, aufgrund welcher die revisionsweise vorgebrachten Vorbringen

trotz Verspätung materiell zu beurteilen wären.

E. 5

Nach dem Gesagten hat die Gesuchstellerin keine revisionsrechtlich zugelassenen Gründe dargetan. Auf das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-5657/2019 vom 21. November 2019 ist folglich in einer Besetzung von drei Richterinnen und Richter nicht einzutreten (vgl. BVGE 2021 VI/4).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 14. März 2022 wurde indes das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen. Von einer Veränderung der finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellerin ist nicht auszugehen, weshalb trotz Unterliegens keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5269/2021 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.